



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 20. November 2023

03.04.02 Vermietung von Bootsplätzen  
03.04.02 Gebühren 2024

**331. Bootsstationierungsanlagen, Festsetzung der Gebühren 2024 A**

---

### I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Gemäss Art. 16 der Verordnung über das Stationieren von Schiffen und über die Benützung der Stationierungsanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Eglisau vom 18. Mai 1987 richten sich die Gebühren für die Benützung der Liegeplätze nach einer separaten Gebührenverordnung. Der Gemeinderat hat die Gebühren so festzulegen, dass sie unter Berücksichtigung von Verzinsung, Amortisation, Unterhalt, Verwaltungsaufwand, Entschädigung Dritter usw. selbstkostendeckend sind.
2. Die Gebühren werden regelmässig überprüft und angepasst, da gemäss kantonaler Stationierungsverordnung das Entgelt die Aufwendungen für staatliche Gebühren, Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, angemessene Verzinsung und Abschreibung der Anlagen nicht übersteigen darf.
3. Mit Beschluss vom 7. November 2022 hat der Gemeinderat Eglisau die Gebühren für die Benützung eines Liegeplatzes für das Jahr 2023 auf Fr. 400.00 (zuzüglich Mehrwertsteuer) pro Schiffsaison festgesetzt. Benützer, die den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Politischen Gemeinde Eglisau haben, entrichten einen Zuschlag von 10 % dieser Gebühr.
4. Für das Jahr 2024 ist ein durch Gebühren zu deckender Aufwand in der Höhe von Fr. 89'600.00 budgetiert. Diesem steht ein Ertrag (Basis Fr. 400.00 pro Liegeplatz zuzüglich kantonalen Gebühren) von Fr. 144'600.00 gegenüber, was einen Betriebsgewinn von Fr. 55'000.00 ergibt.
5. In der Investitionsrechnung sind für das Jahr 2024 Ausgaben von Fr. 100'000.00 für das Ausbaggern der Bootsplätze Tössriederen vorgesehen. Für die nachfolgenden Jahre 2025 und 2026 sind Investitionen von Fr. 135'000.00 geplant.
6. Die Spezialfinanzierung Bootsplätze hat per 1. Januar 2023 einen Bestand von Fr. 276'260.36. Für das Jahr 2023 ist eine Einlage von Fr. 36'400.00 budgetiert. Der mutmassliche Bestand der Spezialfinanzierung per 1. Januar 2024 wird dann voraussichtlich rund Fr. 312'660.36 betragen. Durch die budgetierte Einlage in die Spezialfinanzierung ist eine Anpassung der Gebühr trotz der geplanten Investitionen nicht notwendig.
7. Die kantonalen Gebühren für die Nutzung von Wasser und für die Inanspruchnahme von Oberflächengewässer bleiben voraussichtlich für 2024 gleich.
8. Die Gebühren für befristete Stationierungsbewilligungen bleiben unverändert.
9. Per 1. Januar 2024 werden die Mehrwertsteuersätze von 7,7% auf 8,1% erhöht.

## II. Beschluss

1. Aufgrund von § 12 der kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen vom 14. Oktober 1992 und Art. 16 ff. der Verordnung über das Stationieren von Schiffen und über die Benützung der Stationierungsanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Eglisau vom 18. Mai 1987 werden die Benützungsgebühren für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:
  - 1.1. Für die Benützung eines Liegeplatzes wird eine Gebühr von Fr. 400.00 (zuzüglich 8,1 % Mehrwertsteuer = Fr. 432.40) pro Schiffsaison erhoben.
  - 1.2. Benützer, die den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Politischen Gemeinde Eglisau haben, entrichten einen Zuschlag von 10 % der Gebühr gemäss Ziffer 1.1.
  - 1.3. Die kantonalen Gebühren, insbesondere die Konzessionsgebühr sowie die Mehrwertsteuer werden den Benützern zusammen mit der Benützungsgebühr gemäss Ziffer 1.1 und 1.2 weiterverrechnet. Die kantonalen Tarife bleiben für das Jahr 2024 voraussichtlich gleich.
  - 1.4. Für die befristete Stationierungsbewilligung ist eine Gebühr von Fr. 7.00 (zuzüglich Mehrwertsteuer von 8,1 % = Fr. 7.56) pro Tag zu entrichten. Als minimale Gebühr werden jedoch mindestens Fr. 50.00 (zuzüglich Mehrwertsteuer von 8,1 % = Fr. 54.05) verrechnet.
2. Dieser allgemein verbindliche Beschluss wird im kantonalen Amtsblatt, im Mitteilungsblatt und im Internet unter [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) veröffentlicht.
3. Gegen diesen Beschluss kann beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die Beweise sind, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

## III. Mitteilung an

1. Liegeplatzberechtigte und Bevölkerung durch einmalige Publikation im Mitteilungsblatt und im kantonalen Amtsblatt
2. Rechnungsprüfungskommission Eglisau, Patrizia Stangl, Guetstrasse 10, 8193 Eglisau (per E-Mail)
3. Nando Oberli, Ressortvorsteher Bevölkerungsdienste und Sicherheit (per E-Mail)
4. Roland Ruckstuhl, Ressortvorsteher Finanzen und Steuern (per E-Mail)
5. Geschäftskreis Bevölkerungsdienste und Sicherheit (per E-Mail)
6. Geschäftskreis Finanzen (per E-Mail)

## Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl  
Gemeindepräsident

Lucas Müller  
Gemeindeschreiber

Versand: